

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****39**26. September 2015
69. Jahrgang
Seiten 1829-1876**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRichterin am BGH
Ilse Lohmann,
KarlsruheProf. Dr. Peter O. Mülbert,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 1829

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier

Die Verwirkung des Widerrufsrechts, insbesondere beim
Verbrauchercredit, in zivilrechtlicher Doktrin

Seite 1832

Rechtsanwälte Dr. York Schnorbus und Dr. Felix Ganzer,
Frankfurt a. M.Recht und Praxis der Prüfung und Verfolgung von Vor-
standsfehlverhalten durch den Aufsichtsrat
– Teil I –

Seite 1844

Kammergericht, 11.5.2015 –

Zur Inanspruchnahme des Treuhandgesellschafters einer
Fondsgesellschaft wegen fehlerhafter Beratung eines An-
legers durch den Anlageberater auf der Grundlage eines
fehlerhaften Fondsprospekts

Seite 1852

OLG Frankfurt a. M., 16.7.2015 –

Zum Anspruch auf Schadensersatz aus Kapitalanlage-
beratung

Seite 1853

OLG Karlsruhe, 3.3.2015 –

Verjährungsbeginn im Zusammenhang mit der Aufklärung
über Rückvergütungen durch die anlageberatende Bank
bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Anlegers

Seite 1863

LAG Düsseldorf, 20.1.2015 –

Zur Haftung des Geschäftsführers einer GmbH im Innen-
verhältnis für Kartellrechtsbußen des Unternehmens

WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier

Die Verwirkung des Widerrufsrechts, insbesondere beim Verbraucherkredit, in zivilrechtlicher Doktrin 1829

Rechtsanwälte Dr. York Schnorbus und Dr. Felix Ganzer, Frankfurt a. M.

Recht und Praxis der Prüfung und Verfolgung von Vorstandsfehlverhalten durch den Aufsichtsrat
– Teil I – 1832

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Kammergericht 11.5.2015 Zur Inanspruchnahme des Treuhandgesellschafters einer 1844
Fondsgesellschaft wegen fehlerhafter Beratung eines An-
legers durch den Anlageberater auf der Grundlage eines
fehlerhaften Fondsprospekts sowie zur örtlichen gericht-
lichen Zuständigkeit

OLG Bamberg 19.2.2014 Zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen 1847
u. 17.4.2014 Falschberatung durch unbezifferten Güteantrag

OLG Frankfurt a. M. 16.7.2015 Zum Anspruch auf Schadensersatz aus Kapitalanlagebera- 1852
tung

OLG Karlsruhe 3.3.2015 Zur Frage des Beginns der Verjährung im Zusammenhang 1853
mit der Aufklärung über Rückvergütungen durch die an-
lageberatende Bank – hier: grob fahrlässige Unkenntnis des
Anlegers

Gesellschaftsrecht

OLG Jena 10.12.2014 Zum Wahlrecht einer eingetragenen Genossenschaft zur 1856
Bestimmung des die Pflichtprüfung durchführenden Prü-
fungsverbands bei Mitgliedschaft in mehreren Prüfungs-
verbänden

OLG München 11.6.2015 Auskunftsrecht des Aktionärs in der Hauptversammlung 1859
kann auch auf Verlesung eines Vertrages gerichtet sein

LAG Düsseldorf 20.1.2015 Zur Haftung des Geschäftsführers einer GmbH im Innen- 1863
verhältnis für Kartellrechtsbußen des Unternehmens

Sonstiges

Bundesgerichtshof	11.12.2014	Besetzung eines Schiedsgerichts mit einem erfolgreich abgelehnten Schiedsrichter als Aufhebungsgrund im Sinne von § 1059 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ZPO	1868
Bundesgerichtshof	23.4.2015	Einzelrichterliche Entscheidung beim Bundesgerichtshof über Erinnerungen gegen den Kostenansatz nach § 1 Abs. 5, § 66 Abs. 6 GKG	1870
Bundesgerichtshof	7.5.2015	Zur Notwendigkeit einer Anschlussberufung innerhalb der Frist des § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wenn der in erster Instanz erfolgreiche Kläger in der Berufungsinstanz seine Abschlagszahlungsklage auf eine höhere Schlusszahlungsklage umstellt	1871
Bundesgerichtshof	7.5.2015	Zulässigkeit der Streitverkündung im Falle von Ausgleichsansprüchen unter Gesamtschuldnern	1875



9. Corporate Banking Tag der Börsen-Zeitung

u.a. Hypothesen für das Corporate Banking; Corporate Banking Germany: Positionierung in einem schwierigen Marktumfeld; Kundenverständnis als genetischer Code der Genossenschaftlichen Finanzgruppe; Erfahrungen mit Net Promoter Score bei der Messung von Kundenzufriedenheit im Firmenkundengeschäft; „Anpassung ist nicht genug – das Geschäft mit Unternehmen neu denken“; Landesbanken – vom Krisenverlierer zum Krisengewinner?

5. November 2015 – Steigenberger Metropolitan Hotel, Frankfurt am Main Informationen: Tel. +49 69 2732 205

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mülbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Torsten Ulrich, Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de; Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 92,90 (einschl. 7 % MwSt. € 6,08) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV